

Verordnung
über Maßnahmen zur Abwehr von Schnee- und Eisgefahren auf den Straßen
der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 29. Oktober 1953

Die reibungslose Abwicklung des Verkehrs auf klassifizierten Straßen (Autobahnen, Fernverkehrsstraßen, Landstraßen I. und II. Ordnung) im Winter fordert die Durchführung aller zur Vermeidung von Verkehrsstörungen durch Witterungseinflüsse notwendigen Maßnahmen. Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die klassifizierten Straßen sind unabhängig von Witterungseinflüssen zu jeder Tages- und Nachtzeit für einen ungehinderten und gefahrlosen Verkehr befahrbar zu halten.

(2) Beeinträchtigungen der Befahrbarkeit durch Schneefall oder Schnee- und Eisglätte sind außerhalb geschlossener Ortschaften von den Staatlichen Straßenunterhaltungsbetrieben nach den Räum- und Streuplänen zu beheben.

(3) Für den Räum- und Streudienst geeignete Fahrzeuge, Pferdegespanne und Schaufelkolonnen sind durch die Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe in der volkseigenen und privaten Wirtschaft und bei den MTS bis 20. September eines jeden Jahres vertraglich zu binden. Die Verpflichtung für die volkseigene und private Wirtschaft erfolgt durch die für den Straßenverkehr verantwortlichen Dienststellen bzw. die Bürgermeister.

(4) Bei außergewöhnlich starkem Schneefall, bei Schneeverwehungen und sonstigen katastrophenähnlichen Witterungseinflüssen sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Befahrbarkeit der Straßen zu treffen.

(5) Die Entscheidung, ob eine normale Beeinträchtigung oder außergewöhnliche Witterungseinflüsse vorliegen, trifft der Vorsitzende der zuständigen Winterdienstkommission für seinen Bereich auf Vorschlag der zuständigen Straßenmeister, Leiter der Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe sowie der Volkspolizei.

§ 2

(1) Für die Durchführung der sich hieraus ergebenden Aufgaben ist der Leiter der Zentralen Kommission für den Straßenwinterdienst verantwortlich.

(2) Der Kommission gehören an:

der Staatssekretär für Kraftverkehr und Straßenwesen als Leiter,
 je ein Vertreter
 des Ministeriums des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei,
 des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen,
 des Ministeriums für Arbeit,
 des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und
 des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes.

(3) Die Mitglieder der Zentralen Kommission für den Straßenwinterdienst vertreten ihre Ministerien verantwortlich. Sie sind verpflichtet, die Beschlüsse der Zentralen Kommission für den Straßenwinterdienst in ihrem Bereich zu verwirklichen.

§ 3

Die Zentrale Kommission für den Straßenwinterdienst ist eine ständige Kommission mit dem Sitz in Berlin. Der Leiter der Zentralen Kommission für den Straßenwinterdienst ist dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

§ 4

(1) Bei den Räten der Bezirke werden Bezirkskommissionen für den Straßenwinterdienst gebildet. Diese Kommissionen haben die Anordnungen der Zentralen Kommission für den Straßenwinterdienst durchzuführen. Darüber hinaus haben sie je nach den Verkehrsverhältnissen in dem Bereich des Bezirkes die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Für die Durchführung der sich hieraus ergebenden Aufgaben ist der Leiter der Bezirkskommission für den Straßenwinterdienst verantwortlich.

(2) Den Bezirkskommissionen für den Straßenwinterdienst gehören an:

der Vertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes, der für den Verkehr verantwortlich ist, als Leiter,

je ein Vertreter

der Abteilung Verkehr des Rates des Bezirkes,
 der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei,
 der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen,
 der Bezirksarbeitsschutzinspektion,
 der Abteilung „Verwaltung MTS“ des Rates des Bezirkes,

die Leiter der Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe des Bezirkes.

Die Leiter der Hauptbetriebsstellen des Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebes (Autobahnen) gehören der Kommission des Bezirkes an, in dessen Bereich die Hauptbetriebsstelle ihren Sitz hat.

§ 5

(1) Bei den Räten der Kreise werden Kreiskommissionen für den Straßenwinterdienst gebildet. Diese Kommissionen haben die Anordnungen der Zentralen Kommission für den Straßenwinterdienst und der zuständigen Bezirkskommission für den Straßenwinterdienst durchzuführen. Darüber hinaus haben sie je nach den Verkehrsverhältnissen in dem Bereich des Kreises die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Für die Durchführung der sich hieraus ergebenden Aufgaben ist der Leiter der Kreiskommission für den Straßenwinterdienst verantwortlich.

(2) Der Kreiskommission für den Straßenwinterdienst gehören an:

der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises, der für den Verkehr verantwortlich ist, als Leiter,

je ein Vertreter

der Abteilung oder des Referates Verkehr des Rates des Kreises,
 des Volkspolizei-Kreisamtes,
 der Kreisarbeitsschutzinspektion,
 einer MTS des Kreises,
 die Straßenmeister in dem Bereich des Kreises,
 der Kreisbeauftragte der Deutschen Post.